

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Ressourceneffizientes Planen und Bauen - Bauingenieurwesen, M.Eng.  
Hochschule: Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg  
Standort: Coburg  
Datum: 22.09.2022  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist, was nachfolgend erläutert wird.

Zum Abschnitt "Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen" (vgl. S. 8 Akkreditierungsbericht):

Gemäß Akkreditierungsbericht liegt das Diploma Supplement in der aktuellen Fassung vor. Bei der Durchsicht des eingereichten Diploma Supplements ist jedoch aufgefallen, dass für das dokumentierte programmspezifische Belegexemplar nicht die zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngste Fassung von 2018 verwendet wurde. Deswegen war zunächst folgende Auflage vorgesehen: Die Hochschule muss dementsprechend in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird.

Die Hochschule hat zu diesem Aspekt fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich. In ihrer Stellungnahme legt die Hochschule dar, dass der Agentur/dem Gutachtergremium eine aktuelle Fassung des Diploma Supplements vorgelegen habe und dieser Punkt deshalb im Akkreditierungsbericht als erfüllt eingeordnet wurde. Bei Antragsstellung sei aufgrund eines Kanzleiversehens ein veraltetes Dokument eingereicht worden. Die Hochschule hat zusammen mit der Stellungnahme das aktuelle Diploma Supplement eingereicht, welches den einschlägigen Vorgaben entspricht. Aus diesem Grund kann von der Erteilung der Auflage abgesehen werden.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

